

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Brockenblick“ in der
Gemeinde Heiningen

Der Rat der Gemeinde Heiningen hat sich für die Änderung der festgesetzten Bauweise ausgesprochen, um so für den gesamten Geltungsbereich eine einheitlich geltende Bauweise festzuschreiben.

Hintergrund ist der konkrete Wunsch eines Eigentümers, auf seinem Flurstück die festgesetzte Bauweise von der bislang nur zulässigen Einzelhausbebauung zu lockern, um auch eine Bebauung mit Doppel- oder Reihenhäusern zu ermöglichen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Aufgrund der Vorschriften des § 2 Abs. 4 BauGB war bei der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Brockenblick“ keine Umweltprüfung durchzuführen, da Belange des Umweltschutzes und Fragen der Eingriffsregelung durch die Planänderung nicht berührt werden.

Durch die Änderung der festgesetzten Bauweise sind keinerlei Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden gem. § 13 Abs. 2 BauGB am Planverfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung sind während der Anhörungsfrist (25.06.2012 – 25.07.2012) keine Stellungnahmen von den Grundstückseigentümern eingegangen.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkte sich auf die Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel. Die Beteiligung erfolgte ebenfalls im Rahmen einer Anhörung.

Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidung

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Brockenblick“ dient dazu, für den gesamten Geltungsbereich eine einheitlich geltende Bauweise festzuschreiben.

Heiningen, den

Gaude
Bürgermeister